

Fachkommission Architektur

Status

Ständige Gemeindekommission

Rechtsgrundlagen

- § 6 GG
- Art. 36 GO
- Art. 18 – 20 OrgV
- Art. 3 BZR

Aufgaben, Verantwortung

Die Kommission ist beratendes und antragstellendes Organ des Gemeinderates und kann zur Unterstützung des Bereichs Bau und Infrastruktur beigezogen werden. Sie hat folgende Hauptaufgaben:

- a Beurteilung von Nutzungs- und Richtplänen;
- b Beurteilung von Bauvorhaben in den Zentrumszonen (Ze), Wohn- und Arbeitszone (WAr), Zone für öffentliche Zwecke (OeZ) und bei Kulturdenkmälern. Bei Kleinprojekten entscheidet der Bereich Bau und Infrastruktur selbstständig über den Beizug der Kommission;
- c Beurteilung weiterer vom Gemeinderat oder vom Bereich Bau und Infrastruktur definierter Projekte;
- d Begleitung von Konkurrenzverfahren;
- e Orientierung der Umweltkommission nach Bedarf.

Die Beurteilung umfasst die architektonische Gestaltung, ortsbauliche Aspekte und die Umgebungsgestaltung. Sie enthält

Auflagen

- Ortsbauliche Eingliederung, Ortsgegebenheiten (Standort, Volumen, Volumengliederung, Aussenraum, Situierung)
- Erschliessung (Adressbildung, funktionale Erschliessung)
- Aussenraumgestaltung, allenfalls Einbezug Landschaftsarchitekt durch Projektverfasser
- Fassaden (Proportionen, architektonischer Ausdruck)

und Empfehlungen

- Fassaden (Detailgestaltung, Materialisierung)
- Wirtschaftlichkeit

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Auflagen in Empfehlungen sowie Empfehlungen in Auflagen zu ändern.

Der Fachbericht ist für den Gemeinderat bzw. den Bereich Bau und Infrastruktur nicht verbindlich. Er ist nicht öffentlich und dient als Grundlage für die Entscheidungsfindung.

Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres ein Budget für das kommende Jahr und unterbreitet dieses dem Bereich Bau und Infrastruktur. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium.

Mitgliederzahl

3 – 5

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Sitzungsorganisation

Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 10 – 15 OrgV).

**Organisation,
Einordnung**

Die Kommission ist direkt dem Gemeinderat unterstellt.

Die formelle und materielle Prüfung der Projekte erfolgt durch den Bereich Bau und Infrastruktur Wolhusen.

Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld nach Funktion und Sitzungsdauer nach den Ansätzen KBOB Mittelansatz CHF 160.00/h indexiert zu (Basis Jahr 2014). Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidenten jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

Information

Das vom Bereich Bau und Infrastruktur erstellte Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat bzw. der Bereich Bau und Infrastruktur einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Inkrafttreten

1. Januar 2025

Wolhusen, 28. November 2024

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann
Gemeindeschreiber